

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats der Technischen  
Universität Berlin am Mittwoch, dem 13.12.2017**

---

**Vorsitzender:** Herr Schmitt

**Gäste:** Präsident Herr Thomsen, Vizepräsidentin Frau Ittel, Kanzler Herr Neukichen  
2. Stv. ZFA Frau Taube

**Mitglieder:**

<b>Prof.:</b>	Herr Albayrak/Hr. Skutella bis 13:35	Herr Köppel	
	Herr Alexa	Herr Kratzer	
	Frau Baur	Herr Vogelsang	i.V.
	Herr Behrendt	Herr Liebich	
	Herr Bobenko	Frau Million	
	Herr Dominik	Herr Misselwitz	
	Herr Emmrich	Herr Küpper	i.V.
	Frau Feldmann	Herr Schomäcker	i.V.
	Frau Fleck	Frau Langen	i.V.
	Herr Gleiter	Herr Straube	
	Herr Hecht	Frau Fegter	i.V.
	Herr Hellwich	Frau Wellner	i.V.
	Frau Ahrend	Herr Süßmuth	
	Herr Oestreich	Herr von Wagner	
	Herr Huhnt	Frau Marburger	i.V.
		Frau Woggon	
<b>aM:</b>	Herr Grosse	Herr Mrożewski	
	Herr Jungnickel	Frau Prystav	i.V.
	Frau Kleist	Herr Schmitt	
	Frau Kohfeldt	Frau Schlottmann	i.V.
	Herr Merkel	Herr Zorn	
<b>St:</b>	Herr Bartel	Herr Erdmann	
	Frau Bodenmüller	Frau Kamm	
	Frau Dötsch-Nguyen	Herr Martin	
	Herr Geiser	Herr Grob	i.V.
		Herr Schubert	
<b>sM:</b>	Herr Damke	Herr Naumann	
	Frau Dennert	Herr Roesrath/Fr Wiesnewski bis 14:10	
	Frau Zingel-Käding	Frau Scherz	
	Herr Scheel	Frau Teichmann	
	Herr Kunert	Frau Toepfer	

**Geschäftsstelle:** Frau Taeger, Herr Sorgatz, Herr Weberling, Frau Grupe  
**Beginn:** 13:14 Uhr **Ende:** 14:46 Uhr

## **TOP      Beratungsgegenstand**

---

- TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung
  - TOP 2 Änderung der Grundordnung der TU Berlin
  - TOP 3 Verschiedenes
- 

### **TOP 1      Genehmigung der Tagesordnung**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und verliest die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und StellvertreterInnen. Die vorgeschlagene Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Herr Huhnt wirft die Frage auf, ob ein Mitglied des Präsidiums zugleich als stimmberechtigter Vertreter an der Sitzung des EAS teilnehmen kann, und verweist darauf, dass das Präsidium die Rechtsaufsicht auch über den EAS auszuüben hat. Der Vorsitzende des EAS antwortet, die stimmberechtigte Teilnahme entspreche der Rechtslage. Herr Huhnt erklärt daraufhin, sich eine Prüfung vorzubehalten.

### **TOP 2      Änderung der Grundordnung der TU Berlin**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Vorlage 3/2 (weitere VP) zurückgezogen wird und Vorlage 2/2 (Quorum im letzten Wahlgang) vor Vorlage 1/2 (Wahlkonvent) abgestimmt wird.

Herr Emmrich beantragt, die in § 19 Abs. 2 Satz 4 der Vorlage 6/2 beantragte Änderung der GrundO, dass künftig auch sonstige MitarbeiterInnen das Amt des Studiendekans ausüben können, getrennt abzustimmen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass im P-Antrag Nr. 6/2 die Änderungen unter Ziff. 4 lit. c) und d) sowie Ziff. 6 lit. b) unter dem Vorbehalt beschlossen werden, dass die verabschiedeten GrundO-Änderungen aufgrund der Vorlage EAS 1/2 - von Wagner/Schmitt - zur Einführung des Wahlkonvents und Änderung des Wahlverfahrens nicht in Kraft treten.

Nach der anschließenden Diskussion unter Beteiligung von Frau Teichmann und der Herren Damke und Straube werden folgende Anträge abgestimmt:

ASt.: P

**Beschluss EAS 1/2-13.12.2017**      **abgelehnt mit 16 : 39 : 5** (geheime Abstimmung)

Der Erweiterte Akademische Senat spricht sich für die Streichung der Regelung zur Festlegung eines Quorums von drei Stimmen je Mitgliedergruppe im letzten Wahlgang zur Wahl der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten aus. Dementsprechend werden die Verweise in § 3 Absatz 5 Satz 4 und Absatz 6 Satz 2 (3. Wahlgang Präsident/in und Erste Vizepräsident/in) sowie in § 5 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 (letzter Wahlgang weitere Vizepräsident/innen) auf § 3 Abs. 4 Satz 2 in den beantragten Änderungen der Grundordnung gestrichen.

ASt.: Schmitt / von Wagner

**Beschluss EAS 2/2-13.12.2017**      **angenommen mit 33 : 25 : 2** (geheime Abstimmung)

Der Erweiterte Akademische Senat beschließt die Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin gemäß Anlage 1.

Die Vorlage 5/2 (Ast.: Hr. Schmitt) über einen viertelparitätisch besetzten EAS wird zurückgezogen.

ASt.: Frau Bauer

**Beschluss EAS 3/2-13.12.2017** abgelehnt mit 6 : 44 : 10

i Artikel I Nummer 4 der Anlage zur Änderung von § 3 GO wird wie folgt geändert:  
Punkt (d) wird gestrichen. Stattdessen werden folgende Punkte angefügt:

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: "Der Präsident oder die Präsidentin wird von den Mitgliedern der Hochschule in statusgruppenübergreifender Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt."

e) In Absatz 5 wird das Wort "einfache Mehrheit" ersetzt durch „relative Mehrheit“. Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

f) Absatz 6 wird ersetzt durch: "Im ersten und zweiten Wahlgang ist für die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten neben dem Mehrheitskriterium ein Stimmenanteil von mindestens 20 % in jeder einzelnen Statusgruppe notwendig."

ii Artikel I Nummer 10 der Anlage zur Änderung von § 12 GO wird ergänzt um:  
"In § 12 Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen. Die folgenden Nummern 2 bis 6 werden zu neuen Nummern 1 bis 5."

ASt.: P

**Beschluss EAS 4/2-13.12.2017** abgelehnt mit 23 : 31 : 6

In § 19 Abs. 2 Satz 4 bleiben die Worte „oder sonstigen“ erhalten.

ASt.: P

**Beschluss EAS 5/2-13.12.2017** angenommen mit 47 : 1 : 12

1. Der Erweiterte Akademische Senat beschließt die als Anlage 2 beigefügten übrigen Änderungen der Grundordnung der Technischen Universität Berlin. Die unter Ziff. 4 lit. c) und d) sowie unter Ziff. 6 lit. b) beantragten Änderungen werden unter dem Vorbehalt beschlossen, dass die mit Beschluss EAS 2/2-13.12.2017 verabschiedete Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin nicht in Kraft tritt.

2. Der EAS bittet das Präsidium, nach Abschluss des Bestätigungs- und Zulassungsverfahrens eine Neufassung der Grundordnung unter Übernahme der beschlossenen Änderungen bekannt zu machen.

### **TOP 3 Verschiedenes**

Mangels weiterer Themen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

**Vorsitzender:**

gez.  
Dr. Schmitt

**Protokoll:**

gez.  
Sorgatz

## Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin

Vom

Der Erweiterte Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von §§ 3 Abs. 1 und 2, § 7a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338) i.V.m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 8. Februar 2006 (AMBl. TU S. 9), zuletzt geändert am 31. Oktober 2012 (AMBl. TU, S. 286) am folgende Änderungen der Grundordnung der Technischen Universität Berlin beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin

Die Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 8. Februar 2006 (AMBl. TU S. 9), zuletzt geändert am 31. Oktober 2012 (AMBl. TU, S. 286) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Hinter „§ 12 Aufgaben des Erweiterten Akademischen Senats“ wird eingefügt:

„§ 13 Zusammensetzung des Wahlkonvents

„§ 14 Aufgaben des Wahlkonvents“

Die bisherigen § 13 bis § 63 werden zu § 15 bis § 65.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter „3. der erweiterte Akademische Senat“ wird „4. der Wahlkonvent“ eingefügt.

bb) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird hinter „des erweiterten Senats“ eingefügt: „des Wahlkonvents“.

3. § 2 Absatz 4 und 5 werden aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Technischen Universität Berlin beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden die Absätze 3 bis 8.

c) Die Absätze 3 bis 6 werden dabei wie folgt neu gefasst:

\* Bestätigt vom Regierenden Bürgermeister von Berlin am.....

„(3) <sup>1</sup>Die Vorschläge für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten werden vom Akademischen Senat beschlossen. <sup>2</sup>Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sind diejenigen Vorschläge zu berücksichtigen, die von der Mehrheit der Mitglieder des Akademischen Senates unterstützt werden. <sup>3</sup>Die Vorschläge sind dem Kuratorium zur Stellungnahme zuzuleiten. <sup>4</sup>Das Kuratorium ist frei, eigene Vorschläge zu erarbeiten. <sup>5</sup>Die Vorschläge des Kuratoriums werden dem Akademischen Senat zugeleitet. <sup>6</sup>Dieser beschließt endgültig über die Vorschläge. <sup>7</sup>Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Wahlkonvent mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt. <sup>2</sup>Sie oder er muss mindestens drei Stimmen der Mitglieder jeder Gruppe nach § 45 Absatz 1 BerlHG auf sich vereinen.

(5) <sup>1</sup>Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. <sup>2</sup>Im Falle von Stimmengleichheit erfolgt der dritte Wahlgang auch zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten. <sup>3</sup>Im dritten Wahlgang ist zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt wird, wer die meisten Stimmen erhält. <sup>4</sup>Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. <sup>5</sup>In diesem Wahlgang ist der Wahlkonvent ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) <sup>1</sup>Wird nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vom Akademischen Senat vorgeschlagen, die oder der im ersten und zweiten Wahlgang nicht die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder sowie die Stimmen von mindestens drei Mitgliedern jeder Gruppe nach § 45 Absatz 1 BerlHG erhält, so wird sie oder er zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, wenn sie oder er im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird hinter „§ 3“ die Angabe „Absatz 3 bis 6“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „erweiterten Akademischen Senat“ durch das Wort „Wahlkonvent“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Wahl bedarf der Mehrheit der gültigen Stimmen. <sup>3</sup>§ 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 3 Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Die Nominierungen durch den Akademischen Senat erfolgen auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 3 Absatz 3 vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten. <sup>5</sup>Die Zahl der zu wählenden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wird vor Durchführung der Wahl von der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. von den für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 3 Absatz 3 vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten festgelegt.“

c) Es werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen sowie die Stimmen von mindestens drei Mitgliedern jeder Gruppe nach § 45 Absatz 1 BerlHG, findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt. <sup>2</sup>Im Falle von Stimmengleichheit erfolgt dieser Wahlgang auch zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten. <sup>3</sup>§ 3 Absatz 4 Satz 2 und § 3 Abs. 5 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.

(5)<sup>1</sup>Wird für ein Amt der weiteren Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vom Akademischen Senat vorgeschlagen, die oder der nicht die Mehrheit der gültigen Stimmen sowie die Stimmen von mindestens drei Mitgliedern jeder Gruppe nach § 45 Absatz 1 BerIHG erhält, findet ein weiterer Wahlgang statt. <sup>2</sup>§ 3 Absatz 4 Satz 2 und § 3 Absatz 5 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 6 bis 8.

6. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 2 werden gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 1 bis 4.

7. Es werden folgende §§ 13 und 14 neu eingefügt:

#### „§ 13 Zusammensetzung des Wahlkonvents

(1) Dem Wahlkonvent der Technischen Universität Berlin gehören sechzig Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. die fünfundzwanzig Mitglieder gemäß § 8 Absatz 1,
2. weitere zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
3. weitere elf akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
4. weitere elf Studentinnen oder Studenten,
5. weitere elf sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Wahlkonvents werden in einem Wahlgang gemeinsam mit der Wahl der Mitglieder des Akademischen und des Erweiterten Akademischen Senats entsprechend dem Verfahren gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 gewählt. <sup>2</sup>§ 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Mitglieder des Wahlkonvents wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

#### § 14 Aufgaben des Wahlkonvents

Der Wahlkonvent ist zuständig für

1. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
2. die Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin

Vom

Der Erweiterte Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von §§ 3 Abs. 1 und 2, § 7a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338) i.V.m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 8. Februar 2006 (AMBI. TU S. 9), zuletzt geändert am 31. Oktober 2012 (AMBI. TU, S. 286) am folgende Änderungen der Grundordnung der Technischen Universität Berlin beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin

Die Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 8. Februar 2006 (AMBI. TU S. 9), zuletzt geändert am 31. Oktober 2012 (AMBI. TU, S. 286) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die bisherigen §§ 23a bis 63 werden die §§ 24 bis 65.

2. § 1 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Neben den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des Akademischen Senats und dessen Kommissionen, an den Sitzungen des Erweiterten Akademischen Senats sowie an den Sitzungen des Kuratoriums

1. die Mitglieder des Präsidiums (§ 2 Abs. 1 Satz 2),
2. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretungen,
3. die hauptberufliche Frauenbeauftragte,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses,
5. die Vertrauensperson der Schwerbehinderten,
6. die oder der Beauftragte für Studenten und Studentinnen mit Behinderung in Angelegenheiten, welche die Belange der Studenten und Studentinnen mit Behinderung berühren, sowie
7. die oder der Datenschutzbeauftragte

mit Rede- und Antragsrecht teil.“

3. § 2 Absatz 4 und 5 werden aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Technischen Universität Berlin beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden die Absätze 3 bis 8.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Vorschläge für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten werden vom Akademischen Senat beschlossen. <sup>2</sup>Die Vorschläge sind dem Kuratorium zur Stellungnahme zuzuleiten.“

\* Bestätigt von dem Regierenden Bürgermeister von Berlin am.....

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.
- d) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Präsidium“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „es“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Das Präsidium“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Präsidiums“ durch die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.
- d) § 4 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 wird hinter den Worten „des Akademischen Senates“ die Angabe „gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 9 1. Halbsatz“ ergänzt.
- bb) In Nummer 8 wird das Wort „jährlichen“ durch die Wörter „jeweils nach zwei Jahren vorzulegenden“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter „§ 3“ ergänzt: „Absatz 3 bis 6“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „neu“ gestrichen und jeweils durch das Wort „zuletzt“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Wahl der weiteren Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind diejenigen Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Akademischen Senates oder der einfachen Mehrheit des Erweiterten Akademischen Senats unterstützt werden.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „gewählt“ gestrichen und durch das Wort „ausgewählt“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- aa) Satz 1 2. Halbsatz wird zu Satz 2.
- bb) In Satz 2 wird hinter dem Wort „kann“ ergänzt: „durch Entscheidung des Kuratoriums“.
- cc) Es wird folgender Satz 3 ergänzt: „Ein Wechsel der Art des Beschäftigungsverhältnisses während der Amtszeit ist nicht möglich.“
- dd) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4 und wie folgt gefasst: „Erneute Bestellungen können erfolgen.“
8. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
- „4. die Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommissionen nach § 74 BerlHG, §§ 45 ff. GrundO.“
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- a) Unter Nummer 5 werden die Wörter „in akademischen Angelegenheiten“ gestrichen und durch die Wörter „,soweit keine anderweitige Zuständigkeit besteht,“ ersetzt.
- b) Unter Nummer 7 werden die Wörter „der Fakultäten“ gestrichen.
- c) Nummer 9 und 10 werden wie folgt gefasst:



- „9. Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, insbesondere auch von Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, für die eine spätere Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gemäß dem Verfahren nach § 102c BerlHG (Tenure Track) zugesagt wird; ausgenommen sind Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, für die eine solche Zusage nicht erfolgt,
10. die Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten für die Besetzung der unter Nr. 9, 1. Halbsatz genannten Stellen,“
- d) Nummer 12 wird wie folgt ergänzt: „sowie die Stellungnahmen zu Kooperationsverträgen von grundsätzlicher Bedeutung,“
10. In § 12 Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „jährlichen“ gestrichen und durch die Wörter „jeweils nach zwei Jahren vorzulegenden“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt gefasst:
- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird hinter der Angabe „gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG“ ergänzt: „die sich nach Maßgabe des Absatz 3 Satz 2 und 3 vertreten lassen können.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder gem. Absatz 1 Nr. 3 werden nach Maßgabe des § 48 BerlHG gewählt. <sup>2</sup>Sind Sie verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, können Sie sich, wenn sie nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wurden, durch die jeweils rangnächste Bewerberin oder den jeweils rangnächsten Bewerber aus ihrem oder seinem Wahlvorschlag vertreten lassen. <sup>3</sup>Mitglieder, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wurden, können sich durch die Bewerberin oder den Bewerber mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe vertreten lassen.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt ergänzt: „sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.“
12. In § 15 Absatz 1 Nummer 7 wird das Wort „Wahl“ gestrichen und durch das Wort „Auswahl“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt gefasst:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „die Mitglieder des Präsidiums (§ 2 Abs. 1 Satz 2)“.
- bb) In Nummer 8 wird vor dem Wort „eine“ das Wort „jeweils“ eingefügt und das Wort „Personalvertretung“ durch das Wort „Personalvertretungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 52 bis § 54“ durch die Angabe „§ 54 bis § 56“ ersetzt.
14. § 19 wird wie folgt gefasst:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat gewählt. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat wählt in der Regel eine Prodekanin oder einen Prodekan für den Bereich Forschung sowie eine Prodekanin oder einen Prodekan für den Bereich Lehre und Studium (Studiendekanin/Studiendekan) als Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung sowie grundsätzlich die Prodekanin oder der Prodekan für Lehre und Studium müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan auch der Gruppe der an der TU Berlin hauptamtlich beschäftigten akademischen ~~oder sonstigen~~ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, die vornehmlich mit Aufgaben im Bereich Lehre und Studium betraut sind. <sup>5</sup>In diesem Fall kann sie oder er nicht zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans gewählt werden. <sup>6</sup>Die Dekanin oder der Dekan muss dem Fakultätsrat angehören; seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen Mitglieder der Fakultät sein.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 wird hinter dem Wort „die“ ergänzt: „Erstellung und“.
15. In § 20 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. die Mitglieder des Präsidiums (§ 2 Absatz 1 Satz 2)“.
  - Unter Nummer 7 wird vor dem Wort „eine“ das Wort „jeweils“ eingefügt und das Wort „Personalvertretung“ durch das Wort „Personalvertretungen“ ersetzt.
16. In § 22 Absatz 1 werden hinter dem Wort „und“ die Wörter „mindestens eine“ und hinter den Wörtern „Stellvertreterin oder“ das Wort „einen“ ergänzt.
17. Der bisherige § 23a bis § 63 werden zu § 24 bis § 65.
18. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 27“ und die Angabe „§ 52“ durch § 54“ ersetzt.
  - In Absatz 2 wird die Angabe „§ 25“ jeweils durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
19. In § 32 wird in den Absätzen 2 und 3 die Angabe „§ 25“ jeweils durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
20. In § 33 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 27“ und die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
21. In § 48 Absatz 2 und 3 wird die Angabe „§ 43“ jeweils durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.
22. In den §§ 55 und 56 wird die Angabe „§ 52“ jeweils durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.
23. In § 57 Absatz 2 wird die Angabe „§ 99 Abs. 6 BerlHG“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 6“ ersetzt.
24. § 59 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 2 wird hinter dem Wort „Fakultäten“ ergänzt: „und Zentralinstituten“.
    - In Satz 2 wird die Angabe „§ 56“ durch die Angabe „§ 58“ ersetzt.
  - Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 

„(2) <sup>1</sup>Soweit bei Wahlen zum Wahlgremium gemäß Absatz 1 keine Hochschullehrerin vorhanden ist, wird dieser Sitz der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen zugeordnet. <sup>2</sup>Ist nur eine Hochschullehrerin vorhanden, so nimmt sie den Sitz ihrer Gruppe im Falles ihres Einverständnisses wahr; ist sie nicht einverstanden, gilt Satz 1. <sup>3</sup>Sind nur zwei Hochschullehrerinnen vorhanden, nehmen sie den Sitz des Mitglieds und der Vertreterin nach Absprache untereinander wahr. Kommt eine Absprache nicht zustande, gilt Satz 1. <sup>4</sup>In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen ist entsprechend zu verfahren mit der Maßgabe, dass der nicht zu besetzende Sitz an die Gruppe der Studentinnen fällt.

(3) <sup>1</sup>Die Frauenbeauftragten in den Zentraleinrichtungen und den zentralen Dienstleistungsbereichen werden in unmittelbarer Wahl von den weiblichen Mitgliedern des jeweiligen Bereichs gewählt. <sup>2</sup>In den Zentraleinrichtungen und den zentralen Dienstleistungsbereichen können zur Unterstützung der nebenberuflichen Frauenbeauftragten beratende Beiräte mit maximal drei Mitgliedern von den weiblichen Angehörigen des jeweiligen Bereichs gewählt werden. <sup>3</sup>Im Frauenförderplan des jeweiligen Bereichs wird festgelegt, ob die Wahl eines beratenden Beirats erfolgt und ob dieser in Abweichung von Satz 1 die Aufgabe des Wahlgremiums übernimmt.

(4) In den Fakultäten können neben der jeweiligen Frauenbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin bei Bedarf und bei Vorliegen eines entsprechenden Fakultätsratsbeschlusses

bis zu drei weitere nebenberufliche Frauenbeauftragte mit jeweils einer Stellvertreterin bestellt werden.“

25. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlich vorgelegt oder zu Protokoll“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder nach Unterrichtung gemäß Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.